

| Autor | Beitrag |
|---|---|
| <p>Jessica 28.01.2008 15:40</p> | <p>Hallo zusammen,</p> <p>heute war ein Herr bei mir, der für eine mazedonische Firma eine Zweigniederlassung anmelden möchte.</p> <p>Die Firma hat in Deutschland einen Werkvertrag über 1 Jahr geschlossen. Die gesamte Organisation, Versicherung, Bezahlung etc. wird von Mazedonien aus geregelt. Die Mitarbeiter erhalten ein Visum und wohnen für das Jahr in Deutschland.</p> <p>Die Gesellschaftsform nennt sich "DOO" und ist mit der deutschen GmbH vergleichbar.</p> <p>Jetzt aber meine Frage: Ist diese Gesellschaftsform bei uns zugelassen und wenn ja...welche Unterlagen muss ich mir einreichen lassen? :weisnicht:</p> <p>Über eine rasche Antwort würde ich mich sehr freuen!!!</p> <p>:danke:</p> <p>Gruß Jessica</p> |
| <p>Antonia Thien 29.01.2008 10:50</p> | <p>Hi,</p> <p>die DOO ist in der Tat mit der GmbH vergleichbar. Entscheidungsträger ist die Generalversammlung mit einem oder mehreren Direktoren.</p> <p>Da Mazedonien nicht zur EU gehört, sind die Mazedonier in Deutschland nicht den Inländern gleichgestellt, d.h. die ausländerrechtlichen Beschränkungen gelten. Mazedonien hat zwar mit der EU ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geschlossen, das 2005 in Kraft getreten ist, ich nehme aber trotzdem an, dass die Vorschriften für Nicht-EU-Ausländer anzuwenden sind:</p> <p>Ausländische juristische Personen können in Deutschland Zweigniederlassungen errichten oder Tochterunternehmen gründen. Soll eine unselbständige Zweigstelle gegründet werden, ist diese unter Vorlage des übersetzten und beglaubigten Handelsregistrauszuges des Heimatstaates (um die Hauptniederlassung nachzuweisen) von einer bevollmächtigten Person (Nachweis) bei der Gewerbebehörde anzumelden. Wird eine Zweigniederlassung gegründet, ist diese zusätzlich in notariell beglaubigter Form beim Handelsregister anzumelden (§ 13 e HGB).</p> <p>Wird die Niederlassung von einem Ausländer geleitet, muss dieser die ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (Aufenthaltsgenehmigung). Dies gilt auch für die ausländischen Arbeitnehmer.</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p> |

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

